

**Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Arbeit und Frauen**
Die Staatssekretärin



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, 10820 Berlin (Postanschrift)

An die Senatskanzlei

An die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend, Sport
die Senatsverwaltung für Finanzen
die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucher-
schutz
die Senatsverwaltung für Inneres
die Senatsverwaltung für Justiz
die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105,
10825 Berlin



Internet:
www.berlin.de/wirtschaftssenat

E-Mail

Telefon (0 30)
90 13 – 8911
Intern 9 13

Telefax (0 30)
90 13 – 8902
Intern 9 13

Datum .07.05

Rundschreiben WiArbFrau V Nr. 1/2005

vom 1. Juli 2005

über die Gender Checkliste als Arbeitshilfe zur Überprüfung aller Senatsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Geschlechter

Der Senat hat am 8. März 2005 beschlossen, für alle Senatsvorlagen ab dem 1. Juli 2005 eine Überprüfung ihrer Auswirkungen auf beide Geschlechter vorzunehmen (Senatsbeschluss Nr. 2437/05). Zu diesem Zweck wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine Gender Checkliste zur Durchführung des Gender Checks erarbeitet hat.

Die hiermit vorgelegte Gender Checkliste wie auch die beigefügten Arbeitshilfen in Form von Beispielfragen und einem ausführlichen Beispiel dienen der eigenverantwortlichen Überprüfung aller Senatsvorlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf beide Geschlechter durch die Fachressorts.

Gender Checkliste zur Überprüfung aller Senatsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf beide Geschlechter (gem. Senatsbeschlusses 2437/05 - Gender Check)

„Für alle Senatsvorlagen ist eine Überprüfung ihrer Auswirkungen auf die Geschlechter (sog. Gender Check) vorzunehmen.“ (Senatsbeschluss Nr. 2437/05)¹

Der Gender Check ist von den Senatsverwaltungen eigenverantwortlich unter Beachtung des § 10 Abs. 1 GGO II sowie ggf. unter Beteiligung der Gender Beauftragten durchzuführen. Er dient insbesondere dazu, bei scheinbar neutralen Vorhaben Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite und die Verfestigung tradierter Rollenmuster der Geschlechter zu ermitteln.

Die Gender Checkliste dient als Leitfaden zum Erkennen und Beschreiben fachspezifischer Genderrelevanz. Die Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männer sind zu beachten (GGO II – Anhang Abschnitt I Nr. 5. Abs. 5).

1. Relevanzprüfung

a) Ausgangssituation und Zielsetzung:

Auf welchen Sachverhalt bezieht sich das Vorhaben?

Was ist das Ziel des Vorhabens?

Welche Zielgruppe ist betroffen?

Welche Maßnahmen und Wirkungen sind genau beabsichtigt?

b) Gleichstellungsrelevanz:

Betreffen alle oder einzelne Teile des Vorhabens Frauen und Männer jeweils unmittelbar?

Betreffen alle oder einzelne Teile des Vorhabens Frauen und Männer jeweils mittelbar?

Ergebnis der Relevanzprüfung:

Liegt eine Gleichstellungsrelevanz vor?

Ja Weiter zur Hauptprüfung

Nein Es muss nicht weiter geprüft werden. Grundlagen und Ergebnis der Prüfung sind in der Vorlage darzustellen (s. Punkt 3).

Die für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Senatsverwaltung ist möglichst frühzeitig in kurzer, schriftlicher und nachvollziehbarer Form nachrichtlich über das Ergebnis der Relevanzprüfung zu unterrichten.

¹ Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Gender Checks sind Vorlagen, die Personaleinzelangelegenheiten, Petitionen oder Gnadeneinzelangelegenheiten betreffen sowie Vermögensvorlagen über Grundstücksgeschäfte, Vorlagen über Haushaltsangelegenheiten gemäß § 26 GGO II, Vorlagen, die den Einsatz der IuK-Technik betreffen sowie Stellungnahmen zu Anträgen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses. Vertrauliche Vorlagen sind von der Unterrichtungspflicht gegenüber der für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Senatsverwaltung ausgenommen.

2. Hauptprüfung

(Die jeweiligen Unterfragen dienen der Anregung und Hilfestellung)

a) Basiert die Vorlage auf geschlechterdifferenzierten Daten?

- Sind die vorliegenden Daten für gleichstellungspolitische Zwecke geeignet?
Sind sie geschlechterdifferenziert und differenzieren sie weiter, z. B. nach Alter, Familienstand, Lebensform, Betreuungspflichten, Behinderung, Einkommen, Qualifikation, Mobilitätshemmnissen usw.?
Ist die Datenlage unzureichend und besteht keine Möglichkeit, sie zu verbessern, ist darzulegen, auf welchen Erwägungen die vorgenommenen Einschätzungen beruhen. Diese sind darzustellen.

b) Führt das Vorhaben zu einer Stärkung des Grundsatzes der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Bewusstsein?

- Beinhaltet das Vorhaben gleichstellungspolitische Zielsetzungen?
- Kann auf gleichstellungspolitische Gesetze, Rechtsprechung, Dokumente oder Beschlüsse Bezug genommen werden?
- Gibt es andere/weitere Indikatoren?

c) Wirkt sich das Vorhaben unterschiedlich auf Frauen und Männer aus?

- Werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten berücksichtigt?
- Hat das Vorhaben unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer?
Auswirkungen können alle Lebensbereiche, Verhaltensmuster, Belange und Interessen betreffen, z.B. Erwerbsleben, Familie, Lebensform, Mobilität, Rechte, Ressourcen, Informationszugänge, Teilhabe/ Beteiligung an Entscheidungsprozessen, Freizeit.
- Wie wirkt sich das Vorhaben in Bezug auf den Einsatz öffentlicher Mittel für Frauen und für Männer aus (Gender Budgeting)?

d) Trägt das Vorhaben zur Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern bei?

- Werden geschlechterbezogene Benachteiligungen, Ungleichgewichte bei der Teilhabe von Frauen und Männern oder tradierte und überholte Rollenmuster abgebaut?
- Werden Männer und Frauen in ihrer Eigenständigkeit und Selbstverantwortung gestärkt?
- Ergeben sich neue gleichstellungspolitische Ziele aus der Bewertung der geschlechterbezogenen Auswirkungen?
- Auf welche Weise können diese gleichstellungspolitischen Ziele erreicht werden?

3. Die Ergebnisse der Prüfung sind mit kurzer, nachvollziehbarer Darstellung in der Rubrik „Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter“ zwischen den bestehenden Rubriken „Rechtsgrundlage“ und „Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Brandenburg“ **in die Vorlage zu übernehmen (§ 9 Abs. 6 GGO II).**

Ahlers

Anlage: Arbeitshilfe Beispielfragen